

Technische Richtlinien der Verbandsgemeinde Asbach zur Herstellung von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum

Inhalt

1. Allgemeines zum Genehmigungsverfahren.....	3
1.1 Genehmigungsverfahren	3
1.2 Abnahme.....	4
1.3 Haftung	4
1.4 Gewährleistung	4
2. Allgemeine technische Grundsätze, Richtlinien	5
3. Unterbau	6
3.1 Allgemeine Grundsätze	6
3.2 Verfüllung und Verdichtung.....	6
3.2.1 Einbau von Recyclingmaterial	7
3.3 Qualitätskontrolle / Prüfungen.....	7
4. Oberbau.....	7
4.1 Pflasteroberbau	7
4.2 bituminöser Oberbau	8
4.3 Randeinfassungen	10
5. Unterbrechung der Arbeiten	10
6. Sicherung von Anlagen.....	10
7. Markierungen und Beschilderung.....	10
8. Leitungen.....	11
9. Grenzsteine und Festpunkte	11

1. Allgemeines zum Genehmigungsverfahren

Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen der Genehmigung durch das Tiefbauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach.

Ausgenommen davon sind Straßen, die in einer anderen Straßenbaulast stehen.

Der Antragsteller ist erst nach Erhalt folgender Dokumente berechtigt, die Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen durchzuführen:

1. Aufbruchgenehmigung
2. verkehrsrechtliche Anordnung
3. Leitungsauskünfte sämtlicher Medienträger (Strom, Wasser, Gas, etc.) [Muss durch den Antragsteller selbst bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen angefordert werden].

Sollte der Antragssteller vor Erhalt der v.g. Dokumente mit den Aufgrabungsarbeiten beginnen, handelt er ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

1.1 Genehmigungsverfahren

Anträge auf Aufbruchgenehmigung sind für jede Baustelle gesondert, spätestens zwei Wochen vor Baubeginn beim Tiefbauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach schriftlich (Post oder E-Mail) einzureichen.

Dem komplett ausgefüllten Antrag auf Aufbruchgenehmigung sind aktuelle Lagepläne im Maßstab 1:500 mit genauen Angaben zur Lage und Abmessung des Aufbruchs und den Leitungen beizufügen. Eine Erteilung der Aufbruchgenehmigung ist erst möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen beim Tiefbauamt vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen die fehlenden Unterlagen schnellstens nachgereicht werden und der Baubeginn gegebenenfalls auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Der Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Baustelle ist in der Regel vor Beginn des Aufbrechens mit dem Tiefbauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach festzustellen und zu dokumentieren. Zur Beweissicherung muss ein Vor-Ort-Termin vereinbart werden. Sollte dies ausbleiben, ist davon auszugehen, dass die öffentliche Verkehrsfläche mängelfrei war.

Mindestens zehn Tage vor dem tatsächlichen Baubeginn ist dem Tiefbauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach eine Baubeginnanzeige zuzusenden.

Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens drei Tage vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung zu beantragen.

Das Tiefbauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach behält sich vor, bauausführenden Firmen zukünftig die Zustimmung für Aufgrabungsarbeiten zu versagen, sollten diese wiederholt nicht ihren Verpflichtungen aus der Aufbruchgenehmigung nachkommen.

Das Tiefbauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach behält sich vor, weitere Auflagen während der Ausführungszeit zu erteilen.

Sollten Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Sachgebietes Tiefbau festgestellt werden, so ist das Tiefbauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach dazu berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung bzw. Beseitigung des Verstoßes einstellen zu lassen.

1.2 Abnahme

Der Antragsteller hat dem Tiefbauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach die Fertigstellung der Aufgrabung mittels Fertigstellungsanzeige zu melden.

Der Antragsteller leistet die Gewähr für das Verfüllen und Verdichten der Aufgrabungen. Eine Dokumentation darüber (Verdichtungsnachweise, etc.) ist beim Abnahmetermin der Baumaßnahme vorzulegen.

Aufbrüche können in Abwesenheit des Antragstellers abgenommen werden. Dafür ist jedoch erforderlich, dass der Antragsteller die geforderte Dokumentation der Baumaßnahme mit der Fertigstellungsmeldung dem Tiefbauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach übergibt. Bei größeren Maßnahmen findet eine gemeinsame Abnahme mit dem Antragsteller und dem Tiefbauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach statt.

Die öffentliche Verkehrsfläche wird erst dann durch das Tiefbauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige und die Dokumentation über die Baumaßnahme vorliegen und die wiederhergestellte öffentliche Fläche mängelfrei abgenommen wurde.

Nicht ordnungsgemäß verschlossene Aufbrüche werden auf Kosten des Antragstellers wiederhergestellt, sollte der Antragsteller nach Aufforderung dieser nicht innerhalb einer angemessenen Frist von zwei Wochen nachkommen oder der nicht ordnungsgemäß verschlossene Aufbruch eine Gefahrensituation darstellen.

1.3 Haftung

Für die Dauer der Bauzeit obliegt dem Antragsteller die Verkehrssicherungs- und Haftpflicht für die von ihm in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsflächen. Er stellt die Verbandsgemeinde Asbach von Ansprüchen Dritter aus vorstehender Verkehrssicherungs- und Haftpflicht im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht frei.

1.4 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tag der Abnahme und beträgt gemäß VOB vier Jahre.

Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Schäden festgestellt, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind diese vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben. Die Verbandsgemeinde Asbach ist berechtigt, im Falle des Verzugs die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen.

Bei erheblichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine erneute Abnahme statt.

2. Allgemeine technische Grundsätze, Richtlinien

Im Zuge von Neuverlegungen, Änderungen oder Instandsetzungen von Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Verkehrsflächen, in denen diese Leitungen liegen, aufgebrochen werden. Nach Abschluss der Leitungsarbeiten sind die Verfüllung und die Oberflächenbefestigung mindestens gleichwertig dem ursprünglichen Zustand herzustellen.

Hierbei sind - unabhängig von der jeweiligen rechtlichen Grundlage - die einschlägigen technischen Richtlinien zu beachten.

Da jede Aufgrabung eine Störung des gewachsenen Gefüges des Straßenaufbaues darstellt, ist eine gleichwertige Wiederherstellung nur unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt zu erreichen. Die nachfolgenden aufgeführten Richtlinien sind bei der Wiederherstellung von Verkehrsflächen insbesondere einschlägig und daher unbedingt zu beachten:

Straßenverkehrsordnung (StVO)

ZTV A-StB 12	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
ZTV SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
RSA 21	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Tafel 1: Asphaltdecke für Fahrbahnen auf F2- und F3-Untergrund/Unterbau
ZTV E-StB 17	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV SoB-StB 20	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
TL SoB-StB 20	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
DIN 18318:2019-09	Verkehrswegebauarbeiten -Pflasterdecken, Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
ZTV Pflaster-StB 20	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
TL Pflaster-StB 06/15	Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
M FP	Merkblatt für Flächenbefestigung mit Pflasterdecken und Plattenbelägen, Teil 1: Regelbauweise (Ungebundene Ausführung)
ZTV Asphalt-StB 07/13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt

ZTV Fug-StB 15	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
ZTV LW 16	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege 2016
DIN 1998:2018-07	Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
R SBB	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen
ZTV-EW-StB-14	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen
ZTV Beton-StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton
ZTV BEA-StB 09/13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen-Asphaltbauweise
ZTV BEB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen-Betonbauweise
DIN 18220:2023-08	Trenching, Fräs- und Pflugverfahren zur Legung von Leerrohrinfrastrukturen und Glasfaserkabeln für Telekommunikationsnetze

3. Unterbau

3.1 Allgemeine Grundsätze

Es sind nur geeignete, verdichtungsfähige Böden zur Verfüllung zu verwenden. Ist der angetroffene Bodenaushub nicht zum Wiedereinbau geeignet, so ist er abzufahren und durch geeignete Materialien zu ersetzen. Das Material ist lagenweise einzubauen und zu verdichten. Die Schütthöhe, das Verdichtungsgerät und die Intensität der Verdichtung sind in Abhängigkeit von der Bodenart.

3.2 Verfüllung und Verdichtung

Die Aufgrabungsstelle (Baugrube) ist gemäß ZTV A-StB Abschnitt 4 in Verbindung mit Abschnitt 1.5 sowie der ZTV E-StB Abschnitt 9.4 zu verfüllen.

Das Verfüllmaterial muss filterstabil gegenüber dem anstehenden Untergrund sein.

Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube provisorisch mit frostfreiem Material aufzufüllen.

Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nur im Einvernehmen mit der Tiefbauabteilung zugelassen.

3.2.1 Einbau von Recyclingmaterial

Der Einbau von Recyclingmaterial zur Verfüllung der Aufgrabung ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind vom Antragsteller rechtzeitig vor Ausführung schriftlich bei der Tiefbauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach zu beantragen.

Wird dem Einbau von Recyclingmaterial zugestimmt, ist die ZTV SoB-StB Abschnitt 1.4 anzuwenden.

3.3 Qualitätskontrolle / Prüfungen

Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung (Verdichtungskontrolle) unaufgefordert vor der technischen Abnahme der Aufgrabung vorzulegen. Bei Aushubtiefen über 1,25 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Der Einbau der Oberflächenbefestigung darf erst nach der Freigabe durch die Tiefbauabteilung erfolgen. Es ist der Tiefbauabteilung zu ermöglichen, eigene Kontrollprüfungen durchzuführen. Sofern Lastplattendruckversuche erforderlich sind, stellt der Antragsteller das hierfür erforderliche Gegengewicht der Tiefbauabteilung kostenfrei zur Verfügung.

4. Oberbau

Die Stärke des wiederherzustellenden Oberbaus richtet sich grundsätzlich nach der angetroffenen Befestigung in Verbindung mit der Verkehrsbelastung. In Anlehnung an die vorhandenen Oberbaustärken ist eine gleichwertige Belastungsklasse herzustellen. Bei starken Abweichungen der vorgefundenen Stärken zur Sollstärke aufgrund der Verkehrsbelastung ist eine Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger vorzunehmen.

4.1 Pflasteroberbau

Bei der Aufgrabung gewonnene Pflastersteine sind wieder zu verwenden. Vor dem Einbau sind diese zu reinigen. Nicht wieder verwendbare Steine sind zulasten des Antragstellers zu entsorgen und durch Neumaterial zu ersetzen. Neumaterial muss dem Umgebungsmaterial in Farbe und Form entsprechen.

Schneidarbeiten an Betonwerk- und Naturstein sind im Nassschneideverfahren auszuführen.

Der Fugenspalt bei der Wiederherstellung der Verkehrsanlagenoberfläche mit Betonwerkstein muss durchgängig mindestens 3 mm und darf maximal 5 mm betragen.

Eine Pflasterbettung ist aus Baustoffgemisch Körnung 0/5 aus natürlichen gebrochenen Gesteinskörnungen (Brechsand-Splitt-Gemisch), Dicke 3 bis 5 cm, auszuführen. Pflasterfugen sind 2x mit Bettungsstoff einzuschlämmen und maximal eine Woche vor Rückübertragung der Verkehrssicherungspflicht an die Verbandsgemeinde Asbach nachzuschlämmen.

Der Nachweis der Filterstabilität in Bezug auf das Fugenmaterial/Bettungsmaterial und das Bettungsmaterial/Tragschicht ist vor der Ausführung unaufgefordert vorzulegen. Bei Aufgrabungsflächen kleiner ein Quadratmeter wird regelmäßig auf den Nachweis verzichtet.

Die Pflasterdecke ist nach dem Einbau der Tragschichten ohne Bindemittel um das Maß der Auflockerung der Randzonen der Schichten ohne Bindemittel zurückzunehmen, mindestens jedoch

- um 2 x 15 cm bei Grabentiefen < 2,00 m
- um 2 x 20 cm bei Grabentiefen > 2,00 m.

Anschließend sind die aufgelockerten Randzonen der Tragschichten ohne Bindemittel nachzuverdichten.

Der Reststreifen ist die verbliebene Befestigung zwischen Aufbruch und nächster baulicher Trennung (Bordstein, Randstreifen, Hauskante) nach der Rücknahme der Randzonen. Reststreifen sind zu entfernen, wenn ihre Breite

- in Fahrbahnen weniger als 40 cm oder bei Natursteinpflaster weniger als 1/2 Bogenbreite beträgt
- in Geh- und Radwegen weniger als 20 cm oder eine Pflasterstein-Formatbreite beträgt.

Auch größere Reststreifen sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert oder Fugenspalten entstanden sind.

4.2 bituminöser Oberbau

Die Asphaltschichten sind nach dem Einbau der Tragschichten ohne Bindemittel um das Maß der Auflockerung der Randzonen der Schichten ohne Bindemittel zurückzunehmen, mindestens jedoch

- um 2 x 15 cm bei Grabentiefen < 2,00 m
- um 2 x 20 cm bei Grabentiefen > 2,00 m.

Anschließend sind die aufgelockerten Randzonen der Tragschichten ohne Bindemittel nachzuverdichten.

Der Reststreifen ist die verbliebene Befestigung zwischen Aufbruch und nächster baulicher Trennung (Bordstein, Randstreifen, Hauskante) nach dem Rückschnitt der Randzonen. Reststreifen unter einer Breite von 0,35 m sind aufzunehmen und zu ersetzen.

Grabenränder sind grundsätzlich parallel zur Leitungstrasse anzulegen. Ausbuchtungen der Trasse, z.B. bei Schachtbauwerken, sind rechtwinklig auszuführen. Deck- und Binderschichten sind glatt zu trennen, also durch Nassschnitt oder Fräsen.

Bei Einbau der Deckschicht ist ein bituminöses Schmelzband gemäß ZTV Fug-StB 15 einzuarbeiten. Ersatzweise ist die neue Arbeitsfuge nachträglich zu schneiden und zu vergießen.

Bei Verwendung von anschmelzbarem Fugenband sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- Das Fugenband ist in den Ecken zu stoßen und nicht rund zu verlegen.
Das Fugenband ist einseitig anzuwärmen und an die vorbehandelte Fugenflanke anzuhaften.
Ein nachträgliches Ablösen durch Überfahren o. ä. ist zu verhindern.
- Bei Erfordernis ist der obere Rand des Fugenbandes nach Einbau der Deckschicht nachträglich zu schmelzen.

Unabhängig von der Art der Fugenausbildung in der Deckschicht sind alle Flanken der durchtrennten Asphaltsschichten mit Heißbitumen 160/220, Bitumenemulsion oder bitumenhaltigem Voranstrich vollflächig anzustreichen oder zu beschichten. Haftkleber darf für die Flanken nicht verwendet werden!

Beim Handeinbau von Asphaltmischgut sind grundsätzlich Thermokübel zum Antransport des Mischgutes zu verwenden. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch bei kleinen Mengen die nach den technischen Vertragsbedingungen geforderten Temperaturen eingehalten werden können.

Vor Einbau einer Asphaltsschicht ist die Unterlage sorgfältig zu reinigen und vollflächig mit einem geeigneten Bindemittel anzuspülen.

Beim Einbau von Trag- und Binderschichten ist besonders Wert auf die Verdichtung der Eck- und Randbereiche zu legen. Wenn diese für Walzen und Rüttelplatten unzugänglich sind, ist die Verdichtung mit einem anderen Gerät, z.B. Vibrationsstamper sicherzustellen.

Sollte der Einbau der Deckschicht witterungsbedingt oder aus technischen, logistischen oder sonstigen Gründen nicht innerhalb folgender Fristen möglich sein, so ist die Fläche bis zur endgültigen Herstellung bis auf das Niveau der umliegenden Fläche mit einem anderen geeigneten Material zu schließen.

Fristen für den Einbau der Deckschicht:

- Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen: zwei Arbeitstage
- Nebenflächen und Fahrbahnen aller sonstigen Straßen: fünf Arbeitstage.

Auf Bereiche mit fehlender Deckschicht ist der Verkehrsteilnehmer hinzuweisen, unabhängig davon, ob die Baustelle ansonsten bereits abgeschlossen ist und ob dieser Zustand nur wenige Stunden oder mehrere Tage besteht.

Asphaltsschichten sind in der Farbe und Zusammensetzung so wiederherzustellen, wie sie vor Ort bestehen.

4.3 Randeinfassungen

Kreuzt die Leitungstrasse eine Randeinfassung wie Hochbord, Tiefbord oder Rinnenanlagen, so ist diese im Grabungsbereich vollständig aufzunehmen und im Anschluss wiederherzustellen. Unterhöhungen sind nicht zulässig. Es sind immer ganze Borde zu ersetzen. Beschädigte Borde sind nicht mehr einzubauen. Bei Beschädigungen oder Verlust hat der Veranlasser für Ersatz zu sorgen. Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten beschädigte oder altersbedingt abgängige Borde hat der Veranlasser zu melden.

5. Unterbrechung der Arbeiten

Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Baugruben an den notwendigen Stellen durch ausreichend tragfähige Behelfsbrücken befahr- und begehbar zu machen, soweit keine Umleitungen eingerichtet sind. Dies wird im Regelfall nach Beendigung der täglichen Arbeiten erforderlich.

In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten die Tiefbauabteilung oder die Straßenverkehrsbehörde schriftlich begründet anordnen, die Baugrube zu verfüllen und die Verkehrsanlage verkehrssicher wiederherzustellen. Ein solcher Sonderfall ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Bautätigkeit vier Kalendertage unterbrochen war.

6. Sicherung von Anlagen

Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass Anlagen von öffentlichem Interesse (z. B. Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Verteilerkästen, Anschlagsäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und Ähnliches) während der Maßnahmenausführung grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter und sonstige Straßenausstattungsgegenstände) dürfen weder beschädigt noch ohne Einwilligung der Abt. Straßenbau entfernt werden.

7. Markierungen und Beschilderung

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist umgehend nach Wiederherstellung der Verkehrsanlage durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß den gültigen Markierungsvorschriften wiederherzustellen. Verkehrszeichen, die wegen Aufgrabungsarbeiten entfernt werden mussten, sind durch den Antragsteller auf seine Kosten nach Beendigung der Aufgrabungsarbeiten bzw. nach erfolgter Wiederherstellung der Verkehrsanlage an der ursprünglichen Stelle ordnungsgemäß wieder aufzustellen. Diese Leistungen sind Grundvoraussetzung für die Rückübertragung der Verkehrssicherungspflicht.

Bei Beschädigungen oder Verlust hat der Veranlasser für Ersatz zu sorgen.

Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten beschädigte oder altersbedingt abgängige Gegenstände hat der Veranlasser zu melden.

8. Leitungen

Der Nutzungsberechtigte oder das von ihm beauftragte Unternehmen hat sich maximal acht Arbeitstage vor Baubeginn bei den Versorgern über die Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren Lage und Verlauf zu erkundigen. Die entsprechenden aktuellen Planunterlagen müssen hierbei vorliegen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erdleitungen von sonstigen Betreibern vorhanden sind. Diese sind von dem Berechtigten gesondert zu ermitteln.

9. Grenzsteine und Festpunkte

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Sollten diese beschädigt oder entfernt werden, hat er sie auf seine Kosten wiederherstellen zu lassen.